

Entsprechenserklärung

November 2012

Entsprechenserklärung 2012

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt

Vorstand und Aufsichtsrat der Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt haben am 20. November 2012 den Beschluss gefasst, folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance-Kodex gemäß § 161 AktG abzugeben:

Mit folgenden Ausnahmen entsprach die Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010 und entspricht zukünftig den Empfehlungen in der Kodex-Fassung vom 15. Mai 2012:

Ziffer 2.3.3 (Briefwahl Hauptversammlung):

In der Satzung der Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt ist von der Möglichkeit, die Briefwahl in der Hauptversammlung zu gestatten, bislang kein Gebrauch gemacht. Der Empfehlung, die Aktionäre bei der Briefwahl zu unterstützen, kann deshalb nicht gefolgt werden.

Ziffer 4.2.3 (Abfindungs-Cap in Vorstandsverträgen):

Die Vorstandsverträge enthalten keinen Abfindungs-Cap. Wir sehen dafür auch in Zukunft keine Notwendigkeit, zumal gegen solche Vertragsklauseln erhebliche rechtliche Bedenken bestehen.

Ziffer 4.2.4 (Individualisierte Vorstandsvergütung):

Die Hauptversammlung der Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt hat zuletzt am 20. Juli 2010 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung für die Dauer von fünf Jahren zu verzichten.

Ziffer 5.3.2 Satz 3 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses):

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Herr Dr. Jochen Fenner. Er ist zugleich Vorstandsvorsitzender der Süddeutsche Zuckerrüben-Verwertungsgenossenschaft eG (SZVG), die mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt ist. Die angemessene Repräsentanz eines Mehrheitsaktionärs im Aufsichtsrat einer Gesellschaft und seinen Ausschüssen halten wir für sinnvoll. Nach unserer Überzeugung liegt die Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch Herrn Dr. Jochen Fenner im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre.

Ziffer 5.3.3 (Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats):

Für die Einrichtung eines zusätzlichen Nominierungsausschusses, der die Kandidatenvorschläge des Aufsichtsrats vorbereiten soll, sehen wir keine Notwendigkeit. Es ist sachgerechter, dass – wie bisher – alle Aufsichtsratsmitglieder die Möglichkeit haben, gleichrangig an der Findung der Kandidaten für den Aufsichtsrat mitzuwirken.

Ziffer 5.4.1 (Diversity-Ziele, Zusammensetzung des Aufsichtsrats):

Der Aufsichtsrat strebt eine hinreichende Vielfalt in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Der Aufsichtsrat wird aber weiterhin die Entscheidung hinsichtlich seiner Zusammensetzung prioritär nicht am jeweiligen Geschlecht, sondern an der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen ausrichten.

Da die Neufassung von Ziffer 5.4.1 zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2012 noch nicht in Kraft getreten war, erfolgten die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nach Maßgabe der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen; künftig soll der Empfehlung entsprochen werden.

Ziffer 5.4.6 (Individualisierte Aufsichtsratsvergütung):

Die Satzung unserer Gesellschaft sieht eine erfolgsbezogene Aufsichtsratsvergütung vor, die dividendenabhängig gestaltet ist. Für diese Struktur spricht aus unserer Sicht insbesondere der Gleichlauf mit den Interessen der Aktionäre.

Wir weisen die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats aus. Unseres Erachtens stehen die mit einem individualisierten Ausweis verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis. Auch eine Aufgliederung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten ist aufgrund der transparenten Vergütungsregelungen mit keiner zusätzlichen Aussagekraft verbunden. Dementsprechend enthalten der Corporate Governance-Bericht sowie Anhang und Lagebericht keine individualisierte Darstellung der Aufsichtsratsbezüge und keine Aufteilung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten.